

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein selbstständiges Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „wiener-online.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Zeitschrift „WIENER“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger und seine Mitglieder Mag.^a Annette Gantner-Bauer, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher, Mag.^a Miriam Turner, Mag. Christian Uchann und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 28.06.2022 im selbstständigen Verfahren gegen die „**Josel & Sauer GmbH**“, Stachegasse 18 / Objekt 3 / Top 14, 1120 Wien, als Medieninhaberin von „wiener-online.at“, wie folgt entschieden:

Der Beitrag „**Gefangen im Netz der toxischen Männlichkeit**“, erschienen am 05.04.2022 auf „wiener-online.at“, **verstößt gegen Punkt 7 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Schutz vor Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung).**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag wird einleitend die Frage aufgeworfen, ob wirklich in jedem Mann ein Mörder stecke oder die viel zu vielen Femizide der letzten Jahre andere Ursachen hätten. Der Autor wolle einen „*Versuch einer Relativierung*“ vornehmen, heißt es im Vorspann.

Im Artikel wird zunächst berichtet, dass das Jahr 2022 keine acht Tage alt sei, da passiere schon der erste Femizid des Jahres. Nach der Rekordzahl von 31 Femiziden 2021 in Österreich gehe die grausige Serie also gleich ohne Verschnaufpause weiter, Social Media kocht dementsprechend über; nicht nur die „üblichen Verdächtigen“ würden in schriller Wut über das scheinbar einzige, gemeinsame Vielfache der schrecklichen Taten posten, das da laute: In jedem Mann stecke ein Mörder, die Frage sei nur, wann er zuschlage. Im weiteren Verlauf des Artikels kommen zahlreiche Expertinnen und Experten zu Wort.

Dem Artikel ist eine Fotostrecke beigefügt, in der ein weibliches nacktes Model gezeigt wird; bestimmte Körperstellen werden lediglich von Netzstrümpfen bedeckt, so auf einem der Fotos etwa das Gesicht, auf einem anderen die linke Seite des Gesäßes. Der Begleittext zur Fotostrecke lautet wie folgt: *„Diese großartige Fotostrecke von Irene Schaur die das tschechische Model DDomini abbildet und auf eindrucksvolle Weise die Verletzlichkeit einer starken, schönen Frau dokumentiert, entstand mehr zufällig. Und war die eigentliche Inspiration für den Titel und den Roten Faden der Story: Gefangen im Netz der toxischen Männlichkeit.“*

Mehrere Leserinnen und Leser kritisieren den Beitrag als frauendiskriminierend, zudem würde das Thema Femizid bzw. „Gewalt gegen Frauen“ sexualisiert und verharmlost. Zu einem Großteil bezieht sich die Kritik darauf, dass der Beitrag mit erotischen Fotos in devoten Posen illustriert worden sei.

Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren vor dem Presserat teil.

Zunächst hält der Senat fest, dass das Thema „Gewalt gegenüber Frauen“ grundsätzlich für die Öffentlichkeit relevant ist und Medien bei diesem Thema einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Bewusstseinsbildung leisten können (siehe bereits die Stellungnahme 2019/S001-I sowie z.B. die Entscheidungen 2015/002, 2020/004 und 2022/120). Selbstverständlich ist es auch von öffentlichem Interesse, den Gründen für die hohe Zahl an Femiziden nachzugehen und dazu verschiedene Expertinnen und Experten zu Wort kommen zu lassen. Bei Berichten über das Thema Femizide ist jedoch stets auf die Würde und das Pietätsgefühl der betroffenen Frauen zu achten; zudem sind Pauschalverunglimpfungen der Opfer oder diskriminierende Inhalte unzulässig (siehe Punkt 7 des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Der Senat bewertet die im Artikel beigefügte Fotostrecke als medienethisch bedenklich: Die Bilder des Models – nackt bzw. mit Netzstrümpfen bedeckt und in lasziven Posen – weisen einen sexistischen Gehalt auf. Nach Meinung des Senats dienen die Bilder v.a. dazu, durch „nackte Haut“ und die Sexualisierung des weiblichen Körpers bei einem gewissen Publikum Aufmerksamkeit zu generieren; die Fotos sind sohin geeignet, Frauen in erster Linie als Objekt darzustellen. Beim heiklen Thema „Gewalt gegenüber Frauen“ empfindet der Senat eine derartige Aufbereitung als untragbar, weshalb der Senat darin eine Pauschalverunglimpfung der von Gewalt betroffenen Frauen erkennt (Punkt 7.1 des Ehrenkodex).

Zudem stellt der Senat auch einen Verstoß gegen Punk 7.2 des Ehrenkodex fest, wonach jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts unzulässig ist (vgl. in dem Zusammenhang u.a. auch die Fälle 2018/219, 2020/176 und zuletzt 2020/399). Die Fotostrecke mit dem nackten Model in Netzstrümpfen weist in Verbindung mit der Überschrift des Artikels – „Im Netz der toxischen Männlichkeit“ – einen zusätzlichen frauenfeindlichen Gehalt auf. Der Senat hält es für abwegig, Nacktfotos einer Frau als Inspiration für eine lange Reportage über die Hintergründe zu Femiziden heranzuziehen.

Schließlich weist der Senat auch noch darauf hin, dass auch der Schreibstil des Autors an manchen Stellen das nötige Feingefühl gegenüber dem Thema vermissen lässt – so etwa durch die zugespitzte Behauptung, dass in den sozialen Medien einhellig die Meinung vertreten werde, dass in jedem Mann ein Mörder stecke. Daneben weist der Artikel teilweise verharmlosende Formulierungen auf, so bereits im Vorspann, wonach der Autor den „Versuch einer Relativierung“ unternehmen wolle. Nach Meinung des Senats wäre es gerade bei einem derart sensiblen Thema erforderlich gewesen, gewissenhafter zu formulieren, zumal auch eine grob verharmlosende Darstellung medienethisch unzulässig ist (Punkt 2.1 des Ehrenkodex; vgl. dazu z.B. die Fälle 2015/209, 2019/203 und 2021/566).

Überdies merkt der Senat kritisch an, dass die Fotostrecke nach wie vor in den Beitrag eingebettet ist; im Sinne der vorliegenden Entscheidung empfiehlt er eine Löschung. In dem Zusammenhang verweist der Senat auf Punkt 2.4 des Ehrenkodex, wonach eine freiwillige Richtigstellung bzw. Abänderung eines Artikels dem journalistischen Selbstverständnis und Anstand entspricht.

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen Verstoß gegen Punkt 7 des Ehrenkodex fest (Schutz vor Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung). Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO wird die „Josel & Sauer GmbH“ aufgefordert, die Entscheidung freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Maria Berger
28.06.2022